FREIWILLIGE FEUERWEHR UNTERFÖHRING E.V.

FF Unterföhring, Münchnerstr. 60, 85774 Unterföhring

an
alle Spender der
Freiwilligen Feuerwehr Unterföhring

Bestätigung über Geldzuwendung für das Finanzamt

Spenden bis 300€ können ohne amtliche Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittung) mit Ihrem Einzahlungsbeleg, der Überweisung oder der Buchungsbestätigung (Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden.

Die Freiwillige Feuerwehr Unterföhring e.V. möchte Ihre Spenden effektiv und wirkungsvoll einsetzten und Ausgaben für Versandkosten und Porto vermeiden. Wir bitten Sie daher vom vereinfachten Spendennachweis Gebrauch zu machen. Reichen Sie dazu bei Spenden bis 300€ diesen Beleg gemeinsam mit z.B. dem Kontoauszug der Überweisung bei Ihrer Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt ein.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen natürlich eine Einzelzuwendungsbescheinigung (Spendenquittung) aus.

Die Freiwillige Feuerwehr Unterföhring e.V. ist wegen Förderung des Feuerschutzes nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts München für Körperschaften, StNr. 143/215/30797 vom 11.08.2026 für den Veranlagungszeitraum 2023 bis 2025 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Feuerschutzes im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 ESt-DFV A Nr. 9 verwendet wird.

Spenden sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).